



INFOFAX 9-2019 vom 19.12.2019

➤ **Rückschau: Zwischenfrucht-Direktsaat**

Nachdem im Jahr 2019 im zweiten Jahr in Folge äußerst trockene Bedingungen zur Aussaat der Zwischenfrüchte vorgelegen haben, hat die Wasserkoope erneut einen Demonstrationsversuch zur Zwischenfrucht-Direktsaat angelegt und in verschiedenen Vor-Ort-Besichtigungen vorgestellt. Gerade aus den positiven Erfahrungen des Demonstrationsversuchs aus 2018 haben auch einige Kooperationsbetriebe in diesem Jahr mit ihrer vorhandenen Sätechnik die Zwischenfrucht-Direktsaat ausprobiert. Hierbei kam es zu unterschiedlichen Erfolgen, welche von überragenden und unübertroffenen Zwischenfruchtbeständen bis hin zum Umbruch und der notwendigen Neuansaat gereicht haben. Die sich hieraus ergebenden bisherigen regionalen Erfahrungen zur Zwischenfrucht-Direktsaat werden durch folgende Erfolgsfaktoren maßgeblich beeinflusst:

- **Vorfrucht:** Geeignet: Weizen, Triticale. Bedingt geeignet: Roggen. Ungeeignet: Gerste
- **Erntereste:** Möglichst kurze Häcksellänge und optimale Strohverteilung ist erforderlich. Strohhaufen oder –schwaden behindern eine exakte Saatgutablage und den Auflauf erheblich
- **Saatzeit:** Je eher nach der Ernte, desto mehr Vorteile können genutzt werden: Restfeuchte des Bodens, Wachstumsvorsprung vor dem Ausfallgetreide, maximal verfügbare Vegetationszeit, zügige Bodenbedeckung, maximale Nährstoffaufnahme und -konservierung
- **Witterung:** Aussaat vor Niederschlägen scheint einen besseren Auflauf zu erzeugen, als Aussaat nach Niederschlägen (insbesondere bei den geringen Niederschlagsmengen im Zeitfenster der Aussaat)
- **Zwischenfrüchte:** Vielfältige Zwischenfruchtmischungen mit unterschiedlichen Arten nutzen. Verschiedene Ansprüche an die Umweltbedingungen sorgen standortbedingt für unterschiedliche Bestandszusammensetzung, das Risiko eines Totalausfalls wird deutlich minimiert

Fazit: Direktsaat kann insbesondere unter den schwierigen und trockenen Aussaatbedingungen der beiden vergangenen Perioden eine gute Möglichkeit sein, hervorragende Zwischenfruchtbestände bei gleichzeitig geringstem Kosten- und Zeitaufwand zu etablieren. Dennoch hat auch die Bodenbearbeitung zur Zwischenfruchtaussaat ihre Berechtigung und kann unter suboptimalen Bedingungen (Erfolgsfaktoren) oder zur Beseitigung von Ausfallgetreide erforderlich sein. Es gilt, die Witterungsbedingungen und die standorttypischen Gegebenheiten jährlich schlagspezifisch neu zu bestimmen und ein darauf abgestimmtes Bodenbearbeitungs-/ und Aussaatssystem zu wählen um den größtmöglichen Erfolg im Zwischenfruchtanbau zu erreichen.

➤ **Düngebedarfsermittlung (DBE) 2020**

Wie bereits aus den Vorjahren bekannt muss gemäß DüV 2017 **vor dem Aufbringen** von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg/ha N oder 30 kg/ha P₂O₅ je Schlag und Jahr) eine DBE durchgeführt werden. Dies kann in Papierform, mit einem Excel-Programm mit den vorgegebenen Eingabemasken oder mit der Softwarelösung NPmax erfolgen. Die Erstellung der DBE über andere Anbieter und Plattformen ist ebenso zulässig, sofern diese den Vorgaben der DüV entsprechen. Da die tatsächlichen kulturspezifischen N_{min}-Richtwerte zum Zeitpunkt der DBE-Erstellung oft noch nicht vorliegen, sind vorläufig **durchschnittliche N_{min}-Richtwerte im 5-jährigen Mittel (2015-2019)** zu verwenden. Eine nachträgliche Korrektur dieser Durchschnittswerte ist nur erforderlich, wenn die Abweichung zu den eigenen N_{min}-Ergebnissen oder den im März veröffentlichten N_{min}-Richtwerten 2020 mehr als +/- 10kg N/ha beträgt. Die aktuellen vorläufigen N_{min}-Richtwerte für 2020 und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der LWK NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/index.htm>

➤ **Wirtschaftsdünger: Lagerraum und Zulässigkeit der Ausbringtechnik ab 2020**

Vor dem Hintergrund der erneuten Novellierung der Düngeverordnung 2020 und dem absehbar deutlich erhöhten Lagerraumbedarf (insbesondere in „Roten Gebieten“) werden z.T. Überlegungen zur Anschaffung **mobiler Lagersysteme für Gülle / flüssige Gärreste** angestellt. Hierzu werden z.B. flexible Lagersysteme aus stabilen Gewebefolien angeboten, welche eine kurz-mittelfristige Überbrückung der Sperrfristen bis zur Errichtung ortsfester Anlagen ermöglichen könnten. Der Einsatz solcher Systeme für eine Lagerung, die über das Umschlagen zur Ausbringung hinausgeht, ist in den Wasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke nur eingeschränkt möglich bzw. bei neuen Wasserschutzgebietsverordnungen unzulässig. Grundsätzlich gelten lt. Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke auf Grund des Gefährdungspotenzials für flexible Lager **dieselben Anforderungen wie für ortsfeste Anlagen**. Demnach wären zum Aufstellen und Betreiben auch außerhalb der Wasserschutzgebiete entsprechende Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen der Fachrechtskontrollen Düngerecht müssen tierhaltende Betriebe und Biogasanlagen nachweisen, dass sie über **ausreichende Lagerkapazitäten** der anfallenden Wirtschaftsdünger und Silagesickersäfte / Abwässer verfügen. Als Nachweis dient z.B. ein aktuelles Nährstoffbeurteilungsblatt, aber auch Bauunterlagen, eigene Skizzen und Berechnungen, sowie Pachtverträge über genutzten Lagerraum bei Dritten. Falls bislang hierüber keine oder nur unvollständigen Aufzeichnungen bestehen, sollten diese zeitnah zusammengestellt werden.

Bei der Wirtschaftsdüngerausbringung flüssiger organischer Düngemittel ist zu beachten, dass ab dem 01. Februar 2020 die Ausbringung auf **bestelltem Ackerland** (=Wintergetreide, Winterraps, Zwischenfrucht-Gras) nur noch streifenförmig auf- oder in den Boden erfolgen darf. Das bedeutet, es muss **mindestens** ein **Schleppschlauchverteiler** eingesetzt werden, Schleppschuh oder Scheibeninjektor wirken noch stärker NH₃-verlustmindernd und sind dementsprechend ebenfalls zulässig. Bei Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau gelten diese Anforderungen ab 01. Februar 2025. Auf unbestelltem Ackerland ist die breitflächige Ausbringung mit bislang zugelassenen Breitverteilern, bei denen der Strahl nach unten abstrahlt (z.B. Schwenkverteiler „Möscha“ oder Prallkopfverteiler) weiterhin zulässig, sofern unverzüglich innerhalb von 4 Stunden bzw. 1 Stunde in „Roten Gebieten“ eingearbeitet wird.

Die Anschaffung stark emissionsmindernder Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger (Schleppschuhverteiler, Scheibeninjektoren, Geräte zur direkten Einarbeitung) wird noch bis Ende 2020 vom Land NRW für Landwirte mit 30% der Netto-Investitionskosten gefördert.

➤ **Mineraldünger: Harnstoff ab 2020 nur noch mit Ureasehemmer**

Ab dem 01. Februar 2020 darf Harnstoff nur noch aufgebracht werden, wenn dieser mit einem Ureasehemmstoff versehen ist. Dies gilt lediglich für reinen Harnstoff als Düngemittel, harnstoffhaltige Produkte (z.B. AHL) sind nicht betroffen. Die Ausbringung von Harnstoff ohne Ureasehemmer ist nur noch möglich, wenn eine unverzügliche Einarbeitung erfolgt.

➤ **Sperrfristen für die Düngerausbringung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren, sowie von Kompost mit mehr als 1,5% Gesamt-N in der Trockensubstanz gilt seit vergangenem Sonntag, dem 15.12. Diese besitzt bis zum Ablauf des 15.01. Gültigkeit, so dass ab dem 16.01. wieder ausgebracht werden darf. Die Sperrfrist für andere Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (z.B. flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelmist, N-Mineraldünger) endet mit Ablauf des 31.01.2019, so dass ab dem 01.02.2019 eine Ausbringung stattfinden kann, **sofern die Aufnahmefähigkeit der Böden gegeben ist**.

➤ **Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz 2018/2019**

Der **Nährstoffvergleich 2018/2019** muss bis zum 31. März in Ihrem Betrieb vorliegen. Dieser bildet die Grundlage für die **Stoffstrombilanz**, welche für den Wirtschaftsjahreszeitraum 7/2018 – 6/2019 bereits bis zum 31. Dezember 2019 vorliegen muss. Die Erstellung des Nährstoffvergleiches erfolgt weiterhin kostenfrei durch die Wasserkooperation, den hierzu erforderlichen Datenerhebungsbogen und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/>

Die Erstellung der Stoffstrombilanz durch die Beratung der Landwirtschaftskammer erfolgt kostenpflichtig, kann jedoch auch von Ihnen selbst durchgeführt werden. Das hierzu erforderliche Excel-Programm, sowie Hinweise zur Bedienung und Erläuterungsvideos finden Sie unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/stoffstrom/index.htm>

Bei Fragen zum Nährstoffvergleich oder der Stoffstrombilanz stehen die Berater der Wasserkooperation Ihnen gerne zur Verfügung!

➤ **Auszahlung Fördermaßnahmen 2019**

In den letzten Monaten wurden alle eingereichten *Anträge zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität* bearbeitet, stichpunktartig kontrolliert und die Auszahlungsbescheide an Sie und die Wasserversorger versandt. Die Auszahlung sollte planmäßig bis Ende des Jahres erfolgt sein.

➤ **Termine**

06.02.2020: Ackerbautag inkl. anerkannter Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz, Stadthalle Lübbecke, Bohlenstr. 29. Beginn: 09.30 Uhr

Das vergangene Jahr 2019 knüpfte witterungstechnisch nahtlos an das Vorjahr an. Trockene Böden, geringe Niederschläge und insbesondere auf den schwächeren Böden deutlich unterdurchschnittliche Erträge. Das zweite Jahr in Folge ein „Extremjahr“ im Ackerbau. Noch dazu fehlende Planungssicherheit, kurzfristige übereilte politische Entscheidungen und erhebliche Kritik gegenüber der Landwirtschaft auf fast allen Ebenen. Jüngste Ereignisse zeigen allerdings, dass trotz widrigster Bedingungen Solidarität unter Ihren Berufskollegen hoch im Kurs steht und wenn alle an einem Strang ziehen, gemeinsam Großes bewegt werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass diese Einigkeit auch auf übergeordneter Ebene Gehör findet, in der Wasserkooperation wird sie bereits seit nunmehr 25 Jahren gelebt! Das Motto „Gemeinsam sind wir stark“ sollte daher zum Anlass genommen werden, positiv in die Zukunft zu blicken! In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2020! Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



*Stephan Grundmann
Christina Seidler
Annette Wittemeier*

Hinweis: Vom 20.12.2019 – 03.01.2019 befinden wir uns im Urlaub!
Ab dem 06.01. sind wir wieder wie gewohnt erreichbar.

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
NEU: Mobil: 0163 / 377 2685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627

Christina.Seidler@lwk.nrw.de